

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 2. April 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Montag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 14 und 15 des Reichsgesetzblattes, S. 119; Remonteankauf für 1909, S. 119; Patentierungen während der Dierzeit, S. 120; Statut für die Genossenschaft zur Regulierung und Unterhaltung des Elbnickflusses im Kreise Netze, S. 120; Namensänderung des Amtsbezirks und Standesamtsbezirks Kutschau im Kreise Lublitz, S. 125; Bildung des Standesamtsbezirks Breznisowitz, Kr. Ratowitz, S. 125; Zweiter Nachtrag zum Tarif für die Weichselbrücke und Fähre bei Goczalkowitz, Kr. Wiesz, S. 125; Namensänderung des Gutes und Wohnplatzes Duczow im Gutsbezirk Wienstowitz, Kr. Rosenbergs, S. 125; Anweisung zur Wiederbelebung Exruntener, S. 125; Vorterie der 10. internationalen Kunstausstellung in München, S. 126; Ortschulininspektion der kath. Schulen in Borkendorf und Gr.-Angendorf, Kr. Netze, S. 126; Zusammenlegung der Ortschaften Schödlitz und Bosonowitz zum Bezirk der Postagentur Gr.-Stein Bf., S. 126; anderweitige Abgrenzung von Landbestellbezirken, S. 126; Inlegung eines Luftdruckkammers in der Schmiedewerkstatt des Steinlohlenbergwerks Heinrichsgräf 3 bei Wyzom, S. 126; Geschäftsbüro der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau, S. 126; neue Postzollordnung, S. 126; Eröffnung der Wasserumschlagstellen in Böhretz und Maltz Oberhofen, S. 127; Zusammenlegung des Vorstandes des Pflanzlichen Anpflanzvereins, S. 127; Haushaltsplan pp. der Handelskammer zu Oppeln für 1909/10, S. 127; Viehsteuern, S. 127; Personalnachrichten, S. 127; erledigte Schullehrerstellen, S. 129.

## Reichsgesetzblatt.

**301.** Die Nummer 14 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3583 das Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, vom 15. März 1909, unter

Nr. 3584 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 17. März 1909, und unter

Nr. 3585 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Argentinien, vom 13. März 1909.

**302.** Die Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3586 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung, vom 19. März 1909.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

### 303. Remonteankauf für 1909.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

21. Juli 8 Uhr vorm. Bembowitz, Kreis Rosenbergs O.S.

22. Juli 7 Uhr vorm. Pleß (Hof der Domäne Schödlitz).

23. Juli 8 Uhr vorm. Cosel i. Schles.

- Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
- Pferde mit Mängeln, die gefehlt in den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfbengste erweisen. Die gefehlmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.
- Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindeberne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrenne) und eine neue Kopfschalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
- Zur Feststellung der Abstammung der Pferde

sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweiße der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verformen.

7. Vorstehende Aukaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.  
Kriegsministerium. Remonte-Inspektion,  
d. Dammig.

Ru Ia XXIII. 478.

### 304. Bekanntmachung.

**Verwendung von Paketen während der Osterzeit.**  
Die Verwendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 4. bis einschl. 11. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 16. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Kobelt.

### 305. Statut für die

**Genossenschaft zur Regulierung und Unterhaltung des Elsnitzflusses auf der preussisch-österreichischen Grenzstrecke im Kreise Reisse.**

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet auf preussischer Seite angehöriger Grundstücke in der Gemarkung Schönwalde, Kreises Reisse, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um gemeinschaftlich mit den österreichischen Uferinteressenten den Elsnitzfluß auf der preussisch-österreichischen Grenze im Kreise Reisse zu regulieren und demnachst dauernd zu unterhalten.

Der Genossenschaftsbildung liegt das vom königlichen Meliorationsbaubeamten in Oppeln unter dem 7./15. September 1904 ausgearbeitete und unterm 31. Mai 1905 umgearbeitete Projekt zu Grunde.

Voraussetzung für den Beginn zur Ausführung des Projektes ist:

1. daß die Regulierungskosten zur Hälfte von Österreich, zur Hälfte von Preußen getragen werden,
2. daß der preussische Anteil vollständig aus öffentlichen Fonds unter Zuhilfenahme der von einzelnen Interessenten bereits zur Verfügung gestellten Vorausleistungen gedeckt wird,
3. daß die jährlichen Unterhaltungskosten zu gleichen Teilen von der preussischen Genossenschaft und den österreichischen Uferinteressenten getragen werden,

4. daß die Bestimmung über den Umfang der jährlichen Unterhaltungsarbeiten einer gemischten Kommission obliegt.

Auf der zum Projekt gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer violett strichpunktirten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen preussischen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche sich ihrerseits mit der österreichischen Behörde in Verbindung setzt.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulierung und Unterhaltung des regulierten Elsnitzflusses auf der preussisch-österreichischen Grenzstrecke im Kreise Reisse“ und hat ihren Sitz in Schönwalde.

§ 3. Die Eigentümer der zum Genossenschaftsgebiete gehörigen Grundstücke sind gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete zu genehmigen und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung er-

forderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten nach Anhörung der zuständigen österreichischen Organe. Dem Meliorationsbaubeamten ist der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte unter Zuziehung der zuständigen österreichischen Organe die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

§ 6. Die Unterhaltungsarbeiten geschehen einheitlich. Es bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten, ob die Arbeiten von preussischer oder österreichischer Seite ausgeführt werden.

§ 7. Die Aufbringung der jährlichen Unterhaltungsbeiträge geschieht in folgender Weise:

1. Zwei Drittel der erforderlichen Unterhaltungslasten übernehmen die Eigentümer der im Teilnehmerverzeichnis vom 16./19. Oktober 1905

- a) auf Seite 1 Nr. 1, Seite 6 Nr. 1, Seite 13 Nr. 1,
- b) auf Seite 1 Nr. 6, Seite 6 Nr. 6, Seite 13 Nr. 6,
- c) auf Seite 2 Nr. 10, Seite 7 Nr. 9, Seite 11 Nr. 8, Seite 14 Nr. 9,
- d) auf Seite 2 Nr. 12, Seite 7 Nr. 10, Seite 11 Nr. 4, Seite 14 Nr. 10,
- e) auf Seite 3 Nr. 17, Seite 8 Nr. 17, Seite 14 Nr. 14,
- f) auf Seite 4 Nr. 21, Seite 11 Nr. 3

aufgeführten Grundstücke als Vorausleistung. Die Verteilung bei ihnen geschieht nach Maßgabe der Uferlängen, mit welchen die einzelnen Grundstücke an den Fluß grenzen.

2. Das letzte Drittel übernehmen sämtliche Genossen einschließlich der unter Ziffer 1 Genannten nach einem von der Genossenschaft aufzustellenden Kataster. Vorkünftig soll der Vorschlag des Meliorationsbauinspektors

Arndt vom 19. Oktober 1905 Z. Nr. 3186 bei Verteilung für diese Drittklasse maßgebend sein. Beglaubigte Abschrift des Vorschlages ist dem Statut angeheftet.

§ 8. Die Einschägung in die einzelnen Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstände zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorherrers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorherrers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorherrers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Wänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorherrern angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorherr die bei ihm eingegangenen Wänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter ermachenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstände beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorherr die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren

Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Die im § 7 Ziffer 1 aufgeführten Grundeigentümer, welche sich zu Vorausleistungen für die Unterhaltung verpflichtet haben, haben bei Abstimmungen je vier Stimmen. Alle übrigen Genossen führen je eine Stimme. Für diese Verteilung bleibt der augenblickliche Besitzstand ohne Rücksicht auf spätere Parzellierungen maßgebend.

- § 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
  - b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
  - c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverfallnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Frauen sind nicht wählbar. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juroz ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in

§ 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich einmal, im Frühjahr, durch die im § 1 Ziffer 4 vorgesehene gemischte Kommission stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorstand der Kommission leitet die Schau. Die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist beauftragt, nach Benehmen mit der österreichischen Behörde die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Etimlie aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Schönwalde.

Zwischen der Einladung und der Versammlung

muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Neisse und das Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 23. Die Vereinbarungen, welche in Ausführung dieses Statutes mit den österreichischen Organen von der Genossenschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 31. März 1906.

(L. S.)

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Hoffmann.

Zu I. C. b. 11441. 1b. XIX. 1278.

Urschriftlich mit allen Anlagen dem Herrn  
Regierungs-Präsidenten

in Oppeln

unter Befugung eines Teilnehmerverzeichnisses für die zu begründende Unterhaltungs-Genossenschaft zurückzuführen. Bei Aufstellung desselben ist von dem Standpunkte ausgegangen, daß die in Frage kommenden Flächen gemäß ihrer Vorteile, welche sie durch die Regulierung der Elbniz, beziehungsweise Begründung des Unterhaltungsverbandes haben, auch zu den Unterhaltungskosten heranzuziehen sind. Dementsprechend sind 2 Beitragsklassen in Aussicht genommen und zwar Beitragsklasse I, landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Wiese) und Beitragsklasse II, bebaute Flächen (Gebäude, Höfe pp.), welche seither der Inundation ausgesetzt waren. Von diesen Flächen müssen nun meines Erachtens gerechter Weise diejenigen, welche bislang an das Ufer grenzten und demgemäß diese infand zu halten hatten, nach Maßgabe der Uferlängen mit einem besonderen Zuschlag belegt werden, da künftig die Unterhaltung des Elbnizbaches vom Verbands aus geschieht.

Somit ergeben sich folgende Beitragsklassen:

- I. a. Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Zuschlag (Uferanlieger).
- I. b. Landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Zuschlag.
- II. a. Bebauter Flächen mit Zuschlag (Uferanlieger).
- II. b. Bebauter Flächen ohne Zuschlag.

Die Verteilung der Beiträge würde sich dann etwa wie folgt gestalten.

Rechnet man für Unterhaltung der auf 183 000 Mark veranschlagten Regulierungsarbeiten  $1\frac{1}{2}\%$  so würden jährlich 2745 Mark aufzubringen sein. Da nun dieser Betrag gleichmäßig von Preußen und Österreich getragen wird, sind preußischerseits  $\frac{2745}{2} = 1373$  Mk. aufzubringen.

Wenn nun die Hälfte dieses Betrages also  $\frac{1373}{2} = 687$  Mark von den Uferanliegern allein aufgebracht wird, so würden bei einer Flußlänge von 4648 m auf das lfd.  $\frac{687}{4648} = \text{rund}$

0,15 Mk. entfallen. Dies wäre somit der Zuschlag für die Flächen unter I. a. und II. a.

Die für die Zuschläge maßgeblichen Uferlängen habe ich in dem Teilnehmerverzeichnis unter Rubrik 16 — Bemerkungen — in Grün eintragen lassen.

Für die Verteilung des Restbetrages von 687 Mark auf das ganze Beteiligungsgebiet (beziehungsweise Innundationsgebiet) wird diesseits vorgeschlagen, 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche als Normalhektar zu betrachten, dagegen 1 ha bebauter Fläche gemäß ihres ganz wesentlich größeren Vorteils mit dem 30fachen Betrage, also mit 30 Normalhektaren zu bewerten.

An landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen 24,8741 ha in Frage, an bebauten Flächen jedoch nur 3,9079 ha, oder in

Normalhektaren . . . . .	24,8741 ha, und
3,907930 = . . . . .	117,2370 ha
im ganzen also . . . . .	142,1111 Normalhektare.

Bei der Belastung von jährlich 687 Mark würden somit auf 1 Normalhektar  $\frac{687}{142,1111} =$

5,86 Mark entfallen, oder auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen 5,86 Mk. pro ha und auf die bebauten Flächen 5,86.30 = 175,80 Mk. pro ha oder 1,75 Mk. pro Ar bebauter Fläche.

Es wird aber zweckmäßig den Verhandlungen gelegentlich des Abstimmungstermins vorzubehalten sein, eventuell einen anderen Verteilungsmodus der Unterhaltungskosten zu vereinbaren. Vielleicht gelingt es, die Hauptindustriellen zu bewegen, vorweg einen Prozentsatz der gesamten Unterhaltungskosten auf ihre Rechnung zu übernehmen, wodurch eine Entlastung der übrigen Interessenten herbeigeführt würde.

Oppeln, den 19. Oktober 1905.

Königliches Meliorationsbureauamt I (West).

gez. Arndt.

Zu Nr. I. C. b. 11441. 3-Nr. 3186.

## Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**306.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen der Landgemeinde Rutschau-Gawobzie im Kreise Lublitz und des Gutsbezirks Rutschau in demselben Kreise in „Stahlhammer“ umgeändert werden.

Ich bestimme daher, daß auch der Amtsbezirk wie der Standesamtsbezirk, die beide bisher nach der Gemeinde Rutschau benannt waren, fortan den Namen „Stahlhammer“ zu führen haben.

Breslau, den 11. März 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Schimмельpfennig

D. F. I. 1944. — Id. XXIII. 2240.

**307. Bekanntmachung.** Die Gemeinde Brzenskowitz mit der Kolonie Slupna und der Gutsbezirk Brzenskowitz im Kreise Rattowitz werden vom 15. Mai d. Js. ab von dem Standesamtsbezirk Birkental, zu dem sie bisher gehörten, abgetrennt und zu einem besonderen Standesamtsbezirk unter der Bezeichnung „Brzenskowitz“ und mit dem Sitze in „Brzenskowitz“ vereinigt.

Breslau, den 19. März 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Schimмельpfennig

D. F. I. 2209. — Id. XXIII. 2461.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

### 308. Bekanntmachung. Zweiter Nachtrag

zum Tarif vom 24. Januar 1895 für die Brücke und Kreisfähre über die Weichsel bei Soczalkowitz, Kreis Plesch, und zu dem im Amtsblatte 1906 Seite 265/266 veröffentlichten Nachtrage vom 1. Juli 1906 — I. c. XIII. XXII. 2608 — unter Abänderung der Ziffern A. I. 1. und 2. des Nachtrages vom 1. Juli 1906.

A. Es wird entrichtet:

1. von einseitigen Kraftfahrzeugern ohne jeden Anhang 5 Pfg.
2. von allen übrigen Kraftfahrzeugern 10 Pfg.

B. Brücken- und Fährgeld wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugern, welche den Hochhaltungen des königlichen und des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden.

C. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zu dem Tarif vom

24. Januar 1895 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugern entsprechende Anwendung.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch auf Grund des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten am 23. April 1908 erlassenen Nachtrages zum Chauffeegelddarf vom 29. Februar 1840/6. Juni 1904, betreffend die Erhebung eines Chauffeegeldes für Kraftfahräder (Amtsblatt 1908 Seite 181), und gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. Juli 1904 — III. A. 3300/04. II. — in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 21. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. c. XIII. XXII. 1031.

**309. Bekanntmachung.** Dem zum Gutsbezirk Wienskowitz, Kreis Rosenberg, gehörigen Gut und Wohnplatz Dwegow wird der Name Hoheneiche von Landespolizeiwegen beigelegt. Er ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 22. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf Stojch.

I. d. XI 2126.

**310. Bekanntmachung.** Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen. Diese Tafeln gibt der genannte Verein kostenlos nur noch an königliche Behörden unter der Voraussetzung ab, daß in den Bestellungen die unbedingt notwendige Anzahl angegeben wird, und zugleich die Ortschaften oder Stellen namhaft gemacht werden, für welche sie in Aussicht genommen sind; an Private dagegen erfolgt die Abgabe nur gegen Erstattung des Selbstkostenpreises.

Indem ich dies hiermit zur Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß die Tafeln, welche in letzter Zeit in besserer Ausstattung hergestellt und durch eine Anweisung zur Rettung Ertrunkener ergänzt worden sind, nur dann zu bestellen sind, wenn ein unmittelbares Bedürfnis vorliegt.

Oppeln, den 23. März 1909.

Der Regierungspräsident.

v. Sch w e r i n.

I. f. IX. 2602.

**311.** Des Königs Majestät haben durch Aller-

höchsten Erlaß vom 8. März d. Js. dem Zentral-Komitee der in diesem Jahre in München stattfindenden 10. internationalen Kunstausstellung die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lese der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Kunstwerken, Klein-Kunstwerken und Kunstreproduktionen auch im preußischen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, zu vertreten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lese nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 23. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

L. e. VII. 2650.

**312.** Der Pfarrer Malich zu Vorkendorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Vorkendorf und Groß-Kunzendorf, Kreis Meisse, ernannt worden.

Oppeln, den 16. März 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. E. II. III. XXI. 386.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**313. Bekanntmachung.** Vom 1. April ab werden die Ortspflichten Scheibitz und Posnowitz vom Landbestellbezirke der Postagentur in Kalinowitz abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Groß-Stein H. (Kr. Groß-Strehlitz) zugeteilt.

Oppeln, 22. März 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Zugelt.

**314. Bekanntmachung.**  
Anderweitige Abgrenzung von Landbestellbezirken.

Name.	Jetzige Bestellpostanstalt.	Vom 1. April ab Bestellpostanstalt.
Strinige, D. Kol.	Konstadt (Oberschl.)	Poln.-Wü. bitt
Rawise, D. Jg.	Biersch	"
Mäckerel, Kol. M.	"	"
Waldau, Kol. M.	"	"
Kollorjet, Kol. M.	"	"
Konczet, Hädt. D.	Loß (Oberschl.)	Schleroth
Kol. D.	"	Loß
Sachargowitz, D.	Schleroth	Loß (Oberschl.)

Oppeln, 26. März 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Zugelt.

**315. Bekanntmachung.** Die Fürstlich Pleßische Bergwerksdirektion zu Kattowitz O.S. hat die Genehmigung zur Anlegung eines Aufdruckhammers in der Schmiedewerkstatt des Steinkohlenbergwerks Heinrichsglück 3 bei Wyrow O.S. nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-B. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tage entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz in Kattowitz zu Protokoll zu geben, wo die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls Termin vor dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Widerspruch Erhebende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 25. März 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**316. Geschäftsliebericht**  
der Schlesiens landwirtschaftlichen Bank zu Breslau  
pro 31. Januar 1909.

#### Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	113 048,61 M.
2. Wechselbestände . . .	2 611 555,41 M.
3. Lombard-Darlehen . . .	248 120,— M.
4. Debitoren in laufender Rechnung . . .	19 699 633,57 M.
5. Effekten-V Bestand . . .	3 431 829,99 M.
6. Sonstige Aktiva . . .	174 407,22 M.
///.	26 278 594,80 M.

#### Passiva.

1. Stammkapital . . .	5 000 000,— M.
2. Depositentkapitalien I . . .	7 000 420,— M.
3. " II . . .	136 012,51 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung . . .	12 867 553,94 M.
5. Reserve-Konto . . .	654 728,10 M.
6. Sonstige Passiva . . .	619 880,25 M.
///.	26 278 594,80 M.

Breslau, am 15. März 1909.

Direktorium

der Schlesiens landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

**317. Bekanntmachung.** Nach dem Beschluß des Bundesrats vom 28. Januar d. Js. — § 82 der Protokolle — tritt am 1. April d. Js. eine



neue Postzollordnung in Kraft. Diese kann bei sämtlichen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 25. März 1909.  
Oberzolldirektion.

A. 120.

© v.

**318.** Die Wasserumschlagstellen in Pöpelwitz und Maltitz Oberhasen werden am 25. d. Mts. wieder eröffnet.

Breslau, im März 1909.  
Königliche Eisenbahndirektion.

19 B. 41/76.

**319.** Der Vorstand des Plessischer Knapp- schäftsvereins besteht nach der am 13. März 1909

erfolgten Erziehung aus nachstehenden Mit- gliedern:

1. Fürstlich Plessischer Bergwerksdirektor Bistorius in Kattowitz, Vorsitzender,
2. Fürstlich Plessischer Berginspektor Ritschel in Nicolai, stellvertretender Vorsitzender,
3. Oberhauer Wilhelm Rothkoegel in Ober-Lozist,
4. Aufseher Franz Jarosch in Lendzin.

Kattowitz, den 22. März 1909.

Der Vorstand  
des Plessischer Knappschaftsvereins.

**320. Bekanntmachung.** Gemäß § 25 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/10. August 1897 bringen wir hiermit unseren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1909/10 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1909/10 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 7% festgesetzt haben.

### Haushaltsplan.

Ausgaben.		Einnahmen.	
1. Gehälter etc.	M. 28650,—	1. Ueberschuß aus dem Vorjahr abzüglich 5000,—	M. 3800,—
2. Bureaubedürfnisse, Miete, Porti, Bücher, Reisekosten.	M. 22500,—	2. Staatszuschüsse für kaufmännische Fortbildungsschulen	M. 52260,—
3. Beiträge an Vereine und Verbände	M. 2615,—	3. Beiträge der Handel- und Gewerbetreibenden nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer	M. 68490,—
4. Für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke	M. 68035,—		
5. Hebegebühren, Beitragsrück- erstattungen, Wahlkosten, Insgesamt usw.	M. 2750,—		
	Sa. M. 124550,—		Sa. M. 124550,—

Oppeln, den 25. März 1909.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.  
Williger.

Der Syndikus.

Dr. Graf von Brockdorff.

### 321. Viehseuchen.

Festgestellt.

Influenza. Kreis Rybnik: Pferdebestand des Dominiums Nieder-Wilcza.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: Dominium Ramin.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwein des Schlachthausmeisters Willisch in Godullahütte, Sommerstraße 12.

Erfloschen.

Influenza. Kreis Neustadt: Pferdebestand des Akerbürgers Kopacz II in Oberlagau.

Schweineseuche. Kreis Oppeln: Bestand des Dominiums Gründorf.

Schweinepest. Kreis Rybnik: Schweinebestand des Krankenhauses in Rauden.

### 322. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verleihen: der Charakter als Scholrat dem Kreisinspektoren Enders zu Rothenberg OS.

Uebertragen die Wahrnehmung der Geschäfte der freien Hilfsarbeiterstelle bei der Königl. Gewerbeinspektion: in Reisse dem Gewerbe- referendar Maas in Berlin, in Beuthen dem Gewerbeassessor Bieske in Frankfurt a./M., in Obin-Nord dem Gewerbeassessor Mangels in Beuthen OS.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Der kommissarische Seminarlehrer Emil Schaffranek aus Biskowitz zum Rektor in Chorjow, Kreis Kattowitz.

**Lehrer:** Alois Szatara aus Reisse (Z. N. 23) in Paprotzan, Kreis Pleß, Karl Goralczyk aus Bytom, Kreis Pleß, in Jawodzie, Kreis Rattowitz, Ernst Gübel aus Groß-Dombrowka in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Johannes König aus Krzyfanowitz, Kreis Rosenberg, in Gohle, Kreis Rosenberg OS., Berthold Cze aus Breslau (Ngt. 51) in Vangenbrück, Kreis Neustadt, Paul Kleiner aus Greifau, Kreis Reisse, in Volkmannsdorf, Kreis Reisse (Hauptlehrer), Jarosch aus Koppitz, Kreis Gleiwitz, in Gieschwald, Kreis Rattowitz, Aloys Buchmann aus Halemba in Bogutschütz, Kreis Rattowitz, Hylla aus Timmendorf in Gieschwald, Kreis Rattowitz, Valentin Hein aus Kosmierka, Kreis Groß-Strehlitz, in Sollarina, Kreis Lublitz, Edward Pawlik aus Dobroszlau, Kreis Cosel, in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS., Josef Grund aus Reisse (Z. N. 23) in Rudo, Kreis Zabrze, Franz Eugany aus Königshütte in Woslin, Kreis Pleß (Hauptlehrer), Alfred Knappe aus Schimischow, Kreis Gr.-Strehlitz, in Zabrze, Paul Burda aus Scharley in Scharley, Kreis Beuthen (Hilfsschule), Otto Woch aus Sohnika in Zabrze, Karl Piegza aus Pilgramsdorf in Emanuelstegen, Kreis Pleß, Hans Nowomiejski aus Breslau (N. 51) in Koslow, Kreis Gleiwitz, Bruno Pogoda aus Beuthen in Beuthen (Hilfsschule), Max Bronny aus M.-Darkowitz, Kreis Ratibor, in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, Johann Wizeporek aus Gieschowitz, Kreis Zabrze, in Uptine, Kreis Beuthen OS., Otto Ruffel aus Breslau in Königshütte OS., Ernst Przychilla aus Paulsdorf, Kreis Zabrze, in Beuthen OS., Adolf Dremntot aus Rzechitz, Kreis Gleiwitz, in Gleiwitz, Paul von Weber in Eglau, Kreis Leobschütz, Paul Breuer aus Breslau (Ngt. 51) in Nieder-Rublan, Kreis Rybnik, August Grundel aus Groß-Thurze in Widomer-Dollen, Kreis Rybnik, Winkler aus Mlotofitzin, Kreis Rybnik, in Timmendorf, Kreis Pleß, Josef Schmad aus Rogau in Wechnitz, Kreis Cosel, Paul Nickel in Mageschowitz, Kreis Rattowitz, Karl Pohl aus Vangenbrück in Leuder, Kreis Neustadt, Paul Tannhäuser aus Spitze, Kreis Namslau, in Königshütte OS.

Die Verlegung des Lehrers Jüttner in Chropaczow, Kreis Beuthen, nach Radostowitz, Kreis Pleß, ist aufgehoben worden, desgl. die Verlegung des Lehrers Alfred Neugebauer in Klein-Loschwitz, Kreis Rosenberg, nach Plattnik, Kreis Oppeln.

**Lehrerinnen:** Hedwig Flajsha aus Schönwald in Gleiwitz, Hedwig Kaluza in Domb, Kreis Rattowitz, Ele Greiner in Laurabütte, Hedwig Kreis aus Uptine in Rößberg, Kreis Beuthen, Marie Hartmann aus Hubertushütte in Rößberg, Kreis Beuthen, Hedwig Seidel

aus Ober-Neuland in Ober-Neuland, Kreis Reisse, Marie Prassel aus Rößberg in Rößberg, Kreis Beuthen, Harwardt in Stemanowitz, Kreis Rattowitz, Margarethe Matreski aus Königshütte in Königshütte, Luise Gerstmann aus Myslowitz in Schwientochlowitz, Gertrud Fiontel aus Volkmannsdorf in Heibau, Kreis Reisse, Helene Baranek aus Rgl.-Neudorf in Rgl.-Neudorf, Kreis Oppeln, Marie Dahn aus Seidenberg in Laurabütte, Hedwig Klement aus Mledobshütz in Mledobshütz, Kreis Rybnik, die Schulkamtsbewerberin Marie Schöpka aus Bobrek in Bobrek, Kreis Beuthen OS.

**Die tech. Lehrerin** Adelheid Schnorfeil aus Beuthen in Neudorf, Kreis Rattowitz (Haus- haltungs- und Handarbeitslehrerin).

Lehrer Ernst Dupka in Herzogl.-Zawada, Kreis Ratibor, wird mit Ende März d. Js. aus dem öffentlichen Volksschuldienst des Regierungsbezirks entlassen und es ist ihm gleichzeitig die widerrufliche Genehmigung zur Leitung der Herzoglichen Privatschule in Rauden vom 1. 4. 09 ab erteilt worden.

#### **Vom Provinzial-Schulkollegium.**

**Befähigt:** die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Franz Babioch in Oppeln zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Ratibor vom 1. April d. Js. ab.

**Ernannt:** der Kandidat des höheren Schulamts Hermann Goldmann in Gleiwitz zum Oberlehrer und vom 1. 4. 09 ab dem Königl. Gymnasium in Beuthen OS. überwiesen.

#### **323. Personalveränderungen**

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Victor Erdbring von Ratibor, Wiella, Hahn, Hadamif, Heidrich.

**Mittlere Beamte.** Ernannt: der Landgerichtsassistent Diesler in Ratibor und der Amtsgerichtsassistent Weß in Glatz zu Landgerichtssekretären in Beuthen OS. und bezw. Oppeln, die Amtsgerichtsassistenten Präfelt in Gleiwitz und Häusler in Königshütte, sowie die Gerichtsaktuale Stempel in Gödritz und Madregte aus Groß-Strehlitz zu Amtsgerichtssekretären in Waldenburg i./Schl. bezw. Trebnitz, Neumittelwalde und Löwen i./Schl.; der diätarische Gerichts-schreibergehilfe Schäbel in Beuthen OS. zum Amtsgerichtsassistenten in Schmiedeberg. **Berufen:** der Landgerichtssekretär Mundt in Oppeln und die Amtsgerichtssekretäre Müller in Grünberg i./Schl., Binder in Trebnitz und Jgler in Pölkowitz, sämtlich an das Amtsgericht in Breslau, der Amtsgerichtsassistent Jaekel von Habelschwerdt nach Glatz, die Gerichtsvollzieher Barhad von Muskau nach Breslau, Herrmann von Peiskretscham nach Muskau, Weiz von Guttentag

nach Tost und Höfflich von Kontopp nach Grünberg i./Schl. Pensioniert: der Gerichtsvollzieher Verch in Nicolai.

**Unterbeamte. Ernann:** die ständigen Hilfsgefängenaufseher Jäger in Beuthen OS. und Jstel in Rybnik zu Gefängenaufsehern in Myslowitz und bezw. Lublinitz, die ständigen Hilfsgerichtsdienner Bauch in Glogau und Heinrich in Breslau, der Hilfsgerichtsdienner Woltas in Breslau und die ständigen Hilfsgefängenaufseher Vofz in Reichenbach (Schles.) und Schoch in Schweidnitz zu Gerichtsdiennern bei den Amtsgerichten in Oberglogau bezw. Ruhland, Beuthen OS., Reichenstein und Reinerz. Pensioniert: der Gerichtsdienner Hoffmann bei dem Amtsgericht in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**324.** Einzellehrerstelle in Saliswalde, Kreis Leobschütz (nur 30 Schüler), ist seit dem 2. März 1909 frei (Tod des Inhabers).

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagenatz 120 Mark, freie Wohnung.

I. Lehrerstelle in Klokotschin, Kreis Rybnik; zu besetzen am 1. Mai 1909.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagenatz 120 Mark, Familienwohnung.

Einzellehrer- und Organistenstelle in Greisau, Kreis Meisse; zu besetzen am 1. Mai 1909.

Grundgehalt 1330 Mark, Alterszulagenatz 130 Mark, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.